

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Zum Borngraben“ im Ortsteil Lengfeld**

#### **hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

---

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Zum Borngraben“ im Ortsteil Lengfeld nebst Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit

vom **22.03.2021** bis einschließlich **28.04.2021**

am Betriebshof der Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld, Raiffeisenstraße 4 (Container) während der folgenden Dienststunden öffentlich ausgelegt:

Montags bis donnerstags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

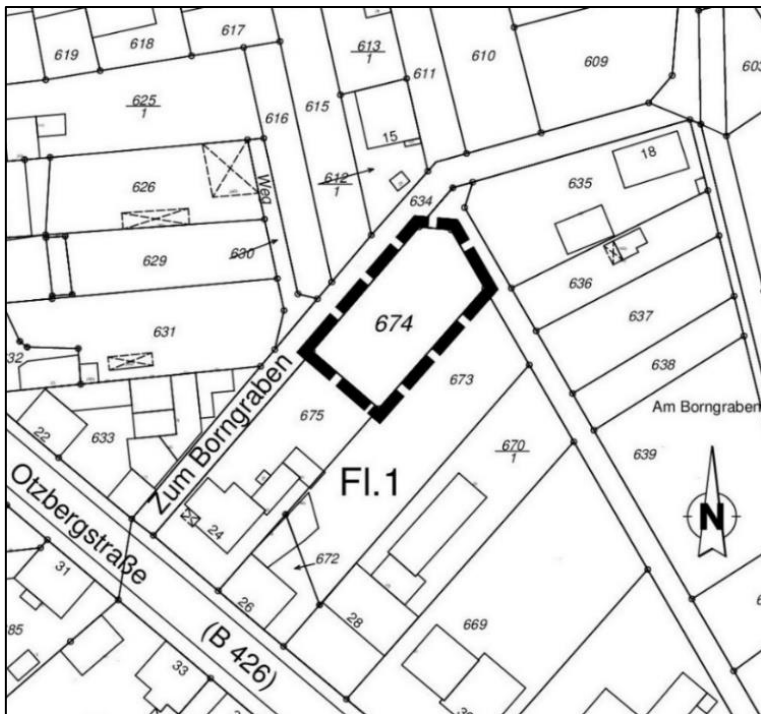
mittwochs  
von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr

freitags  
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Einrichtungen des Rathauses Lengfeld aktuell aus Gründen des Gesundheitsschutzes für den Kundenverkehr geschlossen ist. Zur Einsichtnahme klingeln Sie bitte am Eingang. Ein Mitarbeiter wird Ihnen öffnen. Die Einsichtnahme kann aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur durch Einzelpersonen erfolgen. Für Rückfragen steht Ihnen während der vorgenannten Dienststunden ein Mitarbeiter unter der Rufnummer 06162 9604-402 zur Verfügung. Im Weiteren gelten die, auf der Internetseite der Gemeinde bekanntgegebenen Verhaltensregeln sowie die Allgemeinverfügungen und Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus.

Die Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Otzberg unter <http://www.otzberg.de> unter Rund ums Rathaus/Bauleitplanung/Bauleitpläne abgerufen werden.

Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich das Grundstück Gemarkung Lengfeld, Flur 1 Nr. 674, welches unmittelbar nördlich des Anwesens Otzbergstraße Nr. 24 und unmittelbar östlich der Straße „Zum Borngraben“ liegt.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftsinformationssystem (ALIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung informieren und zur Planung äußern.

Jedermann hat das Recht, den Planentwurf und die Begründung während der Offenlegungszeit einzusehen und kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg abgegeben oder bei der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift gegeben werden. Darüber besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen während der Auslegungsfrist gemäß § 4 PlanSiG elektronisch an folgende E-Mail-Adresse abzugeben: [gemeindeverwaltung@otzberg.de](mailto:gemeindeverwaltung@otzberg.de)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Otzberg, den 22.03.2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg

gez. Matthias Weber, Bürgermeister